

2065

Montag, 16. Dezember 1968

Kennedy-Runde;
Inkraftsetzung der 2. Abbaustufe.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 6. Dezember 1968
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 12. Dezember 1968
(Einverstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 10. Dezember 1968
(Einverstanden).

Antragsgemäss und mit Zustimmung des Politischen Departementes
und des Finanz- und Zolldepartementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der vorgelegte Entwurf eines Bundesratsbeschlusses über die Inkraftsetzung der zweiten Abbaustufe der im Rahmen der sechsten Handels- und Zollkonferenz GATT (Kennedy-Runde) vereinbarten Senkungen von Zollansätzen wird genehmigt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher 1, Generalsekretariat 2, Handelsabteilung 10); an das Finanz- und Zolldepartement (8); an das Justiz- und Polizeidepartement (3); an das Politische Departement (5).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwan

AUSGETEILT

An den
B u n d e s r a t

Kennedy-Runde
Inkraftsetzung der 2. Abbaustufe

Mit Ihrem Beschluss über die Inkraftsetzung der im Rahmen der sechsten Handels- und Zollkonferenz des GATT [Kennedy-Runde] vereinbarten Senkungen von Zollansätzen und Gebühren vom 22. Dezember 1967 haben Sie verfügt, dass die in der vorgenannten Handels- und Zollkonferenz zugestandenen Senkungen des schweizerischen Gebrauchstarifs nach den Bestimmungen von Artikel 2, Buchstabe a) des Genfer Protokolls (1967) zum allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (AS. 1967/1717) vorgenommen werden sollen.

Danach "setzen die Teilnehmerstaaten, die am 1. Januar 1968 mit der Zollsenkung beginnen, zu diesem Zeitpunkt einen Fünftel der zur Erreichung des Schlussansatzes erforderlichen Gesamtsenkung und die übrigen vier Fünftel in vier gleichen Stufen jeweils am 1. Januar 1969, 1970, 1971 und 1972 in Kraft."

Durch den eingangs erwähnten Bundesratsbeschluss wurde die erste Abbaquote in Kraft gesetzt. Die zweite wird auf den 1. Januar 1969 fällig.

Wenn im Ingress zum beiliegenden Entwurf eines Bundesratsbeschlusses auch auf Artikel 4 des Zolllarifgesetzes vom 19. Juni 1959 verwiesen wird, so deshalb, weil aus zolltechnischen Gründen in Einzelfällen autonome Anpassungen vorgenommen werden müssen, denen jedoch keine substantielle Bedeutung zukommt.

- 2 -

Wir stellen Ihnen daher den

A n t r a g :

es sei der im Entwurf beiliegende Beschluss zu fassen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

Beilagen:

Entwurf für BRB deutsch, französisch und italienisch
Pressemitteilung
Anhang

Zum Mitbericht an

Eidg. Finanz- und Zolldepartement

Protokollauszug an

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat,
" " , Handelsabteilung, - 10 - Ex.)

Eidg. Finanz- und Zolldepartement (6 Ex.)

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement